

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

***Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,***

***Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr,***

***Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Lewe,***

***Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
vertreten durch Herrn Landrat Bodo Klimpel,***

***Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Sommer,***

und

***Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke,***

**zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster zur

gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster zur Schaffung eines Telenotarzt-systems. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster
- (3) Die Stadt Münster ist der Kernt Träger der Trägergemeinschaft. Der Kernt Träger verpflichtet sich, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Stadt Münster in ihrer Leitstelle eine Telenotarztzentrale ein. Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarzt-systems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt.
- (4) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der Telenotarztzentrale aus.

- (5) Es finden regelmäßige Treffen von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft statt. Für die Einladung ist die Stadt Münster zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Standorte

Die Stadt Münster stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.

§ 4 Einsichtnahme

Die Stadt Münster erstellt regelmäßig einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellen diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Die Stadt Münster stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztsystem in Anspruch genommen hat, unmittelbar nach dem Einsatz elektronisch die für die Abrechnung und das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserlasses sind zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Diese wird von den jeweiligen Mitgliedern der Trägergemeinschaft selbst organisiert.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft die Stadt Münster.
- (2) Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Die Stadt Münster als Kernträger schließt für alle Beteiligten eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung der technischen Ausstattung.
- (3) Die Festlegung der Anzahl der Rettungswagen mit Übertragungstechnik erfolgt in den Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt die Stadt Münster für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten.
- (2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Münster die nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 30. September eines jeden Jahres durch die Stadt Münster zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Stadt Münster. Die Stadt Münster erstellt bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres auszugleichen.

- (3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den RTW-Vorhaltestunden und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (gem. RDBP) im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet jährlich statt.
- (4) Die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztssystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Stadt Münster, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich

gegenüber der Stadt Münster zu erklären und der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung wird siebenfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Münster.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.
- (2) Bis zum 31.12.2025 wird unter Federführung der Stadt Münster durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Borken, den

Dr. Kai Zwicker (Landrat)

Coesfeld, den

Dr. Christian Schulze Pellengahr (Landrat)

Münster, den

Markus Lewe (Oberbürgermeister)

Recklinghausen, den

Bodo Klimpel (Landrat)

Steinfurt, den

Dr. Martin Sommer (Landrat)

Warendorf, den

Dr. Olaf Gericke (Landrat)